

Ralf P. Schenke*

Promotion und Wissenschaftsplagiate: Eine Bestandsaufnahme im Regelungsverbund zwischen Landesgesetzgebung, Hochschulen und Richterrecht

Übersicht*

I. Einleitung

II. Grundrechtliche Einordnung

III. Überblick über die geltenden Rechtsgrundlagen

1. Hochschulgesetze der Länder

2. Promotionsordnungen

3. Zwischenbetrachtung

IV. Neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung

1. Täuschung und „geltungserhaltende Reduktion“

2. Sanktionierung und Grenzen der Satzungsautonomie

V. Fazit und rechtspolitischer Ausblick

I. Einleitung

Seit im Februar 2011 erste Meldungen über Unregelmäßigkeiten in der Doktorarbeit des damaligen Verteidigungsministers Karl-Theodor zu Guttenberg die Runde

machten,¹ vergeht praktisch kein Monat, in dem das Thema Wissenschaftsplagiate nicht die Öffentlichkeit bewegt. Die Liste derjenigen, die sich gegen Plagiatsvorwürfe verteidigen mussten, ist lang und prominent. Auf Ebene der Bundesminister hat dies nicht nur bei Karl-Theodor zu Guttenberg,² sondern auch bei Annette Schavan³ sowie Franziska Giffey⁴ zum Titelentzug geführt. Nicht bestätigt haben sich oder jedenfalls folgenlos geblieben sind hingegen die Vorwürfe, die gegen die frühere Verteidigungsministerin und heutige Präsidentin der Europäischen Kommission Ursula von der Leyen⁵ sowie den früheren Außenminister und heutigen Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier⁶ erhoben worden sind.

Die Gründe, warum das Thema Wissenschaftsplagiate an Relevanz gewonnen hat, sind vielfältig. Gelegenheit macht bekanntlich Diebe. Mit dem Internet ist eine nahezu unbegrenzte Wissensressource nur einen Mausklick entfernt.⁷ Auch Bücher und Zeitschriftenartikel,

* Der Beitrag ist in Dankbarkeit und Verehrung meinem akademischen Lehrer Thomas Würtenberger zu seinem 80. Geburtstag gewidmet. Dem gesamten Team des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Dt., Europ. und Intern. Steuerrecht, Universität Würzburg danke ich ganz herzlich für die wertvolle Unterstützung bei der Abfassung des Beitrags, insbesondere bei der umfangreichen Sichtung der Rechtsquellen.

¹ Angestoßen worden ist die Affäre bekanntlich durch *Fischer-Lescano*, Rezension zu Guttenberg, Verfassung und Verfassungsvertrag, KJ 2011, 112, aufgegriffen in der SZ vom 16.02.2011 *Preuß/Schultz*, Guttenberg soll bei Doktorarbeit abgeschrieben haben, Süddeutsche Zeitung 16.2.2011 (<https://www.sueddeutsche.de/politik/plagiatsvorwurf-gegen-verteidigungsminister-guttenberg-soll-bei-doktorarbeit-abgeschrieben-haben-1.1060774-0#seite-2>, zuletzt abgerufen am 17.07.2023).

² Tagesschau Meldung v. 23.02.2011 (Uni Bayreuth entzieht Guttenberg den Doktor www.tagesschau.de/inland/guttenberg-ts-198.html, zuletzt abgerufen am 17.07.2023); Wikipedia-Eintrag zur Plagiatsaffäre Guttenberg ([wikipedia.org](https://de.wikipedia.org/wiki/Guttenberg), zuletzt abgerufen am 17.07.2023); maßgeblichen Anteil hatte GuttenPlag Wiki, ein offenes Wiki, dessen Mitarbeiter plagiierte Stellen der Dissertation dokumentierten (https://guttenplag.fandom.com/de/wiki/GuttenPlag_Wiki, zuletzt abgerufen am 17.07.2023).

³ Schavan verliert Dokortitel - und kündigt Klage an, Süddeutsche Zeitung 5.2.2013; Annette Schavan bei Wikipedia (https://de.wikipedia.org/wiki/Annette_Schavan#Plagiatsvorwurf_C3%BCrfe_Aberkennung_des_Dokortitels, zuletzt abgerufen am 17.07.2023); Entzug gerichtlich bestätigt durch VG Düsseldorf, Urt. v. 20.03.2014, 15 K 2271/13, ZUM 2014, 602; siehe auch <https://schavanplag.wordpress.com>, zuletzt abgerufen am 31.08.2023.

⁴ Meldung der FU Berlin vom 10.06.2021 (Freie Universität Berlin entzieht Franziska Giffey den Doktorgrad – https://www.fu-berlin.de/presse/informationen/fup/2021/fup_21_109-ergebnispruefverfahren-franziska-giffey/index.html, zuletzt abgerufen am 17.07.2023); Wikipedia Eintrag zu Franziska Giffey u.a. zur Plagiatsaffäre ([wikipedia.org](https://de.wikipedia.org/wiki/Franziska_Giffey), zuletzt abgerufen am 17.07.2023); die Dissertation wurde von VroniPlag Wiki überprüft, siehe dazu <https://vroniplag.fandom.com/de/wiki/Dcl>, zuletzt abgerufen am 31.08.2023.

⁵ *Greiner/Gebauer/Töpper*, Darum darf von der Leyen ihren Doktor behalten, Spiegel 9.3.2016; Ursula von der Leyen bei Wikipedia (https://de.wikipedia.org/wiki/Ursula_von_der_Leyen#Plagiate_in_der_Dissertation, zuletzt abgerufen am 17.07.2023); siehe auch Ursula von der Leyen bei VroniPlag Wiki (<https://vroniplag.fandom.com/de/wiki/Ugv>, zuletzt abgerufen am 17.07.2023).

⁶ Plagiatsverdacht gegen SPD-Politiker Steinmeier – Vorwürfe aus umstrittener Quelle, Süddeutsche Zeitung vom 29.9.2013 (<https://www.sueddeutsche.de/bildung/plagiatsverdacht-gegen-spd-politiker-steinmeier-vorwurfe-aus-umstrittener-quelle-1.1783302>, zuletzt abgerufen am 17.07.2023); auch thematisiert im Wikipedia-Eintrag zu Frank-Walter Steinmeier (https://de.wikipedia.org/wiki/Frank-Walter_Steinmeier, zuletzt abgerufen am 17.07.2023); Überprüfung der Dissertation auf VroniPlag Wiki, siehe dazu <https://vroniplag.fandom.com/de/wiki/Fws>, zuletzt abgerufen am 31.08.2023.

⁷ Trotz Plagiatsvorwürfen lesenswert zu den Möglichkeiten der juristischen Recherche im Internet (*Holzner/Schumacher/Ricke*, Juristische Arbeitstechniken und Methoden, 1. Aufl. 2012, S. 35 ff.).

die nicht originär digital angeboten werden, können eingescannt, sprachlich verschleiert und dann als eigener Text ausgegeben werden. Wichtiger als die Mühelosigkeit des Plagiiens durch „Copy and Paste“ ist aber ein anderes Moment. Der digitale Fortschritt hat gegenläufig auch verbesserte Möglichkeiten geschaffen, Plagiatoren auf die Schliche zu kommen. Um einen ersten Plagiatsverdacht zu begründen, muss kein großer technischer Aufwand betrieben werden. Sofern aus frei zugänglichen Internetquellen plagiiert wurde, kann sich bereits die schlichte Eingabe einzelner Passagen der Arbeit in eine Suchmaschine als zielführend erweisen. Aufwendiger ist eine systematische Plagiatssuche, wenn die Referenztexte hinter Bezahlschranken verborgen oder zunächst nicht digital verfügbar sind. Hier führt kein Weg daran vorbei, die Vergleichstexte zunächst in digitaler Form zu erfassen. Schon wer über begrenzte Programmierkenntnisse verfügt, kann sich dann aber einen Plagiatsdetektor auf einem Standardrechner installieren, der die Einspeisung zuvor eingescannter Referenztexte ermöglicht.⁸ Die noch bessere Alternative sind professionelle Programme zur Plagiatssuche, wie beispielsweise Ithenticate.⁹

Zusätzlich befeuert worden ist die Aufdeckung von Plagiaten durch die kollaborative Plagiatssuche. Goldstandard der kollaborativen Plagiatssuche ist die Internetplattform vroniplag-wiki.¹⁰ Die Seite ging Ende März 2011 online. Namensgeberin war Veronica Saß, die Tochter des früheren bayerischen Ministerpräsidenten Edmund Stoiber, deren Doktorarbeit zunächst im Rahmen des Wiki Guttenplag diskutiert wurde. Auf vroniplag-wiki sind Stand Juli 2023 217 Dissertationen gelistet, die sich einer kollaborativen Plagiatssuche unterziehen mussten. Nach eigenen Angaben sind die Mitwirkenden rein ehrenamtlich tätig. Nach den Regeln der Community setzt eine Aufnahme in die öffentliche Liste plagiatsverdächtiger Arbeiten einen Anfangsverdacht voraus, der eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschritten haben muss.¹¹ Die Qualität der dort geleisteten Arbeit darf bei aller Kritik, die an der Einrichtung geübt wird,

keinesfalls unterschätzt werden. Dies unterstreicht schon die Anzahl der Entziehungen, die auf der Seite von vroniplag-wiki dokumentiert und in den allermeisten Fällen wohl entscheidend durch den auf der Seite geäußerten Plagiatsverdacht angestoßen worden sind.

Wenn Titel entzogen wurden, hatte dies in nicht wenigen Fällen ein juristisches Nachspiel. Die Versuche, sich dagegen verwaltungsgerichtlich zur Wehr zu setzen, sind zahlreich. Insgesamt waren sie aber nur von sehr bescheidenem Erfolg gekrönt.¹² Bei den Verwaltungsgerichten können Plagiatoren offensichtlich auf wenig Sympathie hoffen. Soweit ersichtlich, sind bislang nahezu sämtliche Klagen erfolglos abgewiesen worden.¹³ Dies gründet in wesentlichen Teilen darauf, dass der Standardeinwand, die Arbeit weise trotz der Plagiate noch hinreichend viel Substanz auf, regelmäßig zurückgewiesen wurde.¹⁴

Die relative Geräuschlosigkeit der administrativen und juristischen Verarbeitung des Phänomens erweckt auf den ersten Blick den Eindruck, die rechtswissenschaftlichen Fragen der Entziehung des Doktorgrades seien abschließend und zufriedenstellend beantwortet. Anlass, diesen Befund in Zweifel zu ziehen, bieten aber sowohl jüngere Entwicklungen im Landeshochschulrecht, den Promotionsordnungen der Fakultäten, aber auch in der Rechtsprechung, die im Folgenden nachgezeichnet werden sollen.

Um die Analyse vorzubereiten, soll die Thematik in einem ersten Schritt zunächst grundrechtlich eingeordnet werden (dazu II.). Dies ist notwendig, weil die grundrechtliche Dimension nicht nur im Rahmen von Ermessensentscheidungen über die Aberkennung mitgedacht werden muss, sondern bereits die Anforderungen an die Rechtsgrundlagen für den Titelentzug bestimmt. Im Anschluss ist ein Überblick über die geltenden Regelungen in den Landeshochschulgesetzen und den Promotionsordnungen zu geben (dazu III.). Mit Recht viel Beachtung haben eine bereits 2017 ergangene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Täuschungstatbe-

⁸ <https://github.com/topics/plagiarism-checker?l=python> (zuletzt abgerufen am 11.09.2023).

⁹ <https://www.ithenticate.com/> (zuletzt abgerufen am 11.09.2023).

¹⁰ Abrufbar unter <https://vroniplag.fandom.com/de/wiki/Home>. Nicht verwechselt werden darf vroniplag-wiki mit vroniplag.de. Hierbei handelt es sich um ein kommerzielles Angebot zur Plagiatssuche, das seinen Auftraggebern strikte Anonymität zusichert und für den „Einstieg in die Plagiatssuche“ offensichtlich noch nicht einmal einen Anfangsverdacht voraussetzt (<https://www.vroniplag.de/plagiatssuche/articles/plagiatssuche-der-einstieg.html>, zuletzt abgerufen am 31.08.2023).

¹¹ https://vroniplag.fandom.com/de/wiki/VroniPlag_Wiki:FAQ - Wie wird die Plagiatsdokumentation finanziert? (zuletzt abgerufen am 19.7.2023).

¹² *Esposito, Anna/Schäfer, Ansgar*, Überblick über die Rechtsprechung zu Plagiaten in Hochschule und Wissenschaft, 07.02.2017 (ausgewertet wurde eine Auswahl von rund 80 besonders relevanten einschlägigen Gerichtsentscheidungen in Deutschland).

¹³ *Gärditz*, Der Entzug von Doktorgrad oder Habilitation wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, *WissR* 2021, 150 (167) unter Verweis auf VG Köln, *Urt. v. 12.01.2017*, 6 K 7332/15 und einen weiteren Fall, in dem verwaltungsgerichtliche Entscheidungen nicht veröffentlicht wurden. In beiden Fällen gründete der Erfolg der Anfechtungsklagen auf formellen Mängeln, weil die entscheidenden Hochschulgremien falsch besetzt waren.

¹⁴ VGH BW, *Urt. v. 18.11.1980*, IX 1302/78, *ESVGH* 31, 54 (57); VGH BW, *Urt. v. 19.4.2000*, 9 S 2435/99, *juris* Rn. 25; VG Düsseldorf, *Urt. v. 20.03.2014*, 15 K 2271/13, *ZUM* 2014, 602, *juris* Rn. 149.

stand¹⁵ sowie ein 2020 ergangener Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Regelungsverbund zwischen Landesgesetzgebung und Satzungsautonomie der Hochschulen¹⁶ erfahren. Nach der Analyse der Entscheidungsgründe und den sich aus ihnen ergebenden Folgerungen (dazu IV.) schließt die Untersuchung mit einem rechtspolitischen Ausblick (dazu VI.).

II. Grundrechtliche Einordnung

Aus grundrechtlicher Perspektive bewegt sich der Entzug eines Doktorgrades in einem komplexen Spannungsfeld.¹⁷ Vorsätzliches ebenso wie grob fahrlässiges wissenschaftliches Fehlverhalten steht außerhalb des Schutzbereichs der Wissenschaftsfreiheit.¹⁸ Solange ein entsprechender Nachweis nicht erbracht ist, müssen sich aber die von einem Plagiatsverdacht Betroffenen zunächst auf die Wissenschaftsfreiheit berufen können.¹⁹ Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens ist zugunsten der Betroffenen die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) zu berücksichtigen. Da im Fall der Aberkennung regelmäßig mit Nachteilen im beruflichen Werdegang zu rechnen ist, wird dies zumindest ein Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung sein (Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG).²⁰ Sofern die Promotion, wie insbesondere im Bereich der Hochschullehre, Voraussetzung für die Ausübung eines Berufs ist, berührt ein Entzug darüber hinaus sogar die Freiheit der Berufswahl (Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG).²¹ Vor dem mit der Aberkennung verbundenen sozialen und gesellschaftlichen Ansehensverlust schützt das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG).

Gegenläufiger grundrechtlich geschützter Belang ist die den Hochschulen und ihren Fakultäten anvertraute Pflege der Wissenschaft (Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG).²² Dass ein systematisches Plagiiere der Wissenschaft schweren Schaden zufügt, versteht sich von selbst. Plagiatoren bauen wissenschaftliche Reputation auf Kosten Dritter auf, enthalten den wahren Autoren die verdiente wissenschaftliche Anerkennung vor und untergraben so die Integrität und das Vertrauen in die Wissenschaft insge-

samt. Zu Recht geht das Bundesverwaltungsgericht deshalb davon aus, dass die Universitäten nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet sind, wissenschaftliches Fehlverhalten zu sanktionieren.²³

Auch im Hochschulbereich wirkt sich die Grundrechtsrelevanz einer Maßnahme auf das “Ob” und das “Wie” einer gegebenenfalls notwendigen Ermächtigungsgrundlage aus. Allerdings muss die tradierte Wesentlichkeitslehre, die den Vorbehalt des Gesetzes konkretisiert, hier modifiziert werden. Üblicherweise steigen die Anforderungen an die Regelungsdichte, je intensiver staatliches Handeln Grundrechte berührt.²⁴ Angesichts der oben skizzierten Grundrechtsbezüge würde dies auf den ersten Blick für eine hohe Regelungsdichte mittels parlamentsgesetzlicher Ermächtigungsgrundlage sprechen. Ein derartiger Schluss ist aber zumindest voreilig und verkennt die institutionelle Bedeutung der Wissenschaftsfreiheit und die Rolle der Hochschulen. Diese verfügen als Selbstverwaltungskörperschaften über Satzungsautonomie.²⁵ Durch Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG ist ihnen das Recht verliehen, ihren Wissenschaftsbetrieb, d. h. Angelegenheiten von Forschung und Lehre, eigenverantwortlich zu regeln. Diesem geschützten Bereich ist nach einhellig vertretener Auffassung auch das Promotionswesen zuzuordnen, das innerhalb der Hochschule den Fakultäten anvertraut ist.

Was dies speziell für den Regelungsverbund von Landesgesetzgebung und Promotionsordnungen im Fall der Aberkennung akademischer Grade bedeutet, war Gegenstand jüngerer Entscheidungen sowohl des Bundesverwaltungsgerichts als auch des Bundesverfassungsgerichts. Hierauf wird noch im Einzelnen im Teil IV 2 näher einzugehen sein.

III. Überblick über die geltenden Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für den Entzug eines Doktorgrades finden sich im Hochschulrecht der Länder sowie in den Promotionsordnungen der Fakultäten. Die folgende Analyse muss sich auf anfängliche Mängel beschränken.

¹⁵ BVerwG, Urt. v. 21.06.2017, 6 C 3.16, BVerwGE 159, 148.

¹⁶ BVerfG, Nichtannahmebeschluss v. 25.05.2020, 1 BvR 2103/17, WissR 2020, 385.

¹⁷ Vgl. etwa *Zenthöfer*, Plagiate in der Wissenschaft, 2022, S. 108 ff.

¹⁸ Vgl. *Fehling*, in: Kahl/Waldhoff/Walter, BK, Art. 5 Abs. 3 (Wissenschaftsfreiheit) Rn. 167.

¹⁹ *Schulze-Fielitz*, Reaktionsmöglichkeiten des Rechts auf wissenschaftliches Fehlverhalten, WissR 2012, 1 (51); *Gärditz* (Fußn. 13) (154).

²⁰ BVerwG, Urt. v. 21.06.2017, 6 C 3.16, BVerwGE 159, 148 Rn. 16.

²¹ BVerwG, Urt. v. 21.06.2017, 6 C 3.16, BVerwGE 159, 148 Rn. 16.

²² BVerwG, Urt. v. 21.06.2017, 6 C 3.16, BVerwGE 159, 148 Rn. 23.

²³ BVerwG, Urt. v. 21.06.2017, 6 C 3.16, BVerwGE 159, 148 Rn. 40; s. auch *Hebeler*, Entziehung des Doktorgrades wegen Plagiats, JA 2018, 399 (400).

²⁴ Zur Wesentlichkeitslehre nur *Zippelius/Würtenberger*, Deutsches Staatsrecht, 33. Aufl. 2018, § 12 Rn. 43 ff.

²⁵ Allgemein zu den Grenzen der Satzungsautonomie *Zippelius/Würtenberger* (Fußn. 24), § 45 Rn. 135 ff.

1. Hochschulgesetze der Länder

Auf einfachgesetzlicher Ebene war die Materie lange Zeit bundeseinheitlich durch § 4 Abs. 1 Buchst. a GFaG (Gesetz über die Führung akademischer Grade)²⁶ geregelt, auf den auch vielfach in früheren Promotionsordnungen verwiesen wurde. Nach dieser vorkonstitutionellen Norm konnte der von einer deutschen staatlichen Hochschule verliehene akademische Grad wieder entzogen werden, „wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzung für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind.“ Weitere Entziehungstatbestände waren die „Unwürdigkeit“ entweder bereits bei Verleihung des akademischen Grades (§ 4 Abs. 1 Buchst. b GFaG) oder durch späteres Verhalten nach der Verleihung (§ 4 Abs. 1 Buchst. c GFaG). Das GFaG ist über Art. 123 Abs. 1 GG in die bundesdeutsche Rechtsordnung überführt worden. Da sein Regelungsgegenstand zum maßgeblichen Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grundgesetzes kompetenzrechtlich der Gesetzgebungshoheit der Länder zuzuordnen war, galt das GFaG als Landesrecht fort.²⁷ Einzige Ausnahme war die auf Ebene des Bundesrechts einzuordnende Strafnorm des § 5 GFaG, die erst 2010 aufgehoben worden ist. Hinsichtlich des Titelentzugs stand es den Ländern hingegen von Anfang an frei, das GFaG durch eigenständige Regelungen zu ersetzen.

Von dieser Möglichkeit ist mittlerweile durchgehend Gebrauch gemacht worden.²⁸ Gegenwärtig können auf Ebene des förmlichen Landesrechts drei Regelungskonzeptionen unterschieden werden, die sich nach dem Grad der Bindung der Satzungsautonomie durch den Landesgesetzgeber ausdifferenzieren. Sämtlichen Landeshochschulgesetzen ist gemein, dass sie die Universitäten zum Erlass von Promotionsordnungen ermächtigen. Das erste Regelungsmodell, wie es in Brandenburg,

Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz sowie Schleswig-Holstein umgesetzt worden ist, lässt es dabei bewenden.²⁹ In Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland sind die einschlägigen Bestimmungen in den Promotionsordnungen zum Titelentzug noch zusätzlich durch Satzungsermächtigungen abgesichert, die die Hochschulen zum Erlass von Prüfungsordnungen einschließlich der Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften ermächtigen.³⁰ Deutlich stärkeren Bindungen unterliegt die Satzungsautonomie im zweiten Regelungsmodell, das sich in Berlin, Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt sowie Thüringen durchgesetzt hat. Dort sieht das Landeshochschulgesetz Sondertatbestände für den Titelentzug vor, die an eine Täuschung³¹ anknüpfen. Der Entzug steht dann entweder im Ermessen (Sachsen, Sachsen-Anhalt)³² oder ist als Sollvorschrift³³ ausgestaltet. Das dritte Regelungsmodell liegt den baden-württembergischen und den bayerischen Vorschriften zugrunde. Beide Länder verweisen in ihren Landeshochschulgesetzen für Entzug eines Hochschulgrades auf die Parallelvorschriften im Landesrecht zur Rücknahme von Verwaltungsakten.³⁴ Ergänzt wird der Verweis durch die Generalermächtigung zum Erlass von Promotionsordnungen sowie durch eine weitere Ermächtigung, im Falle von Verstößen gegen die Prüfungsordnung auch Sanktionen zu regeln.³⁵

Im ersten und zweiten Regelungsmodell, d.h. außerhalb von Baden-Württemberg und Bayern, stellt sich die Frage, ob und inwieweit ein Titelentzug neben den spezialgesetzlichen Vorschriften in den Landeshochschulgesetzen bzw. den Promotionsordnungen auch auf die Parallelvorschriften zu § 48 VwVfG im Landesrecht gestützt werden kann. Tatbestandlich setzt § 48 VwVfG zunächst nicht mehr, aber auch nicht weniger als die schlichte Rechtswidrigkeit voraus.³⁶ Wären die Parallelvorschriften zu § 48 VwVfG generell neben den spezial-

²⁶ G. v. 07.06.1939 RGBl. I S. 985; aufgehoben durch Artikel 9 Abs. 2 G. v. 23.11.2007 BGBI. I S. 2614.

²⁷ BVerwG, Urt. v. 31.07.2013, 6 C 9.12, BVerwGE 147, 292. Abweichendes gilt allein für die Strafnorm des § 5 GFaG. In dieser war das Angebot, gegen Vergütung den Erwerb eines ausländischen akademischen Grades zu vermitteln, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bewährt. Diese Norm galt im Rang von Bundesrecht und ist erst durch Art. 9 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz (G. v. 23.11.2007 BGBI. I S. 261) aufgehoben worden.

²⁸ Die einschlägigen Landeshochschulgesetze werden wie folgt zitiert: Baden-Württemberg: BW LHG; Bayern: BayHIG; Berlin: BerlHG; Brandenburg: BbgHG; Bremen: BremHG; Hamburg: HmbHG; Hessen: HessHG; Mecklenburg-Vorpommern: LHG M-V; Niedersachsen: NHG; Nordrhein-Westfalen: HG-NRW; Rheinland-Pfalz: HochSchG; Saarland: SHSG; Sachsen: SächsHSG;

Sachsen-Anhalt: HSG LSA; Schleswig-Holstein: HSG SH; Thüringen: ThürHG.

²⁹ § 32 Abs. 3 S. 2 BbgHG; § 65 Abs. 4 BremHG; § 70 Abs. 6 HmbHG; § 43 Abs. 3 S. 1 LHG M-V; § 9 Abs. 3 NHG; § 67 Abs. 3 S. 3 HG-NRW; § 34 Abs. 8 S. 2 HochSchG; §§ 69 Abs. 3 S. 1 i.V.m. 64 SHSG; § 54 Abs. 3 S. 1 HSG SH.

³⁰ § 38 Abs. 2 Nr. 12 LHG M-V; § 64 Abs. 2 Nr. 9 HG-NRW; § 69 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 64 Abs. 3 Nr. 10 SHSG.

³¹ § 34 Abs. 7 Nr. 1 BerlHG; § 32 S. 1 Alt. 1 HessHG; § 40 Abs. 4 Nr. 1 SächsHSG; § 21 Abs. 1 Nr. 1 HSG LSA; § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ThürHG.

³² § 40 Abs. 4 SächsHSG; § 21 Abs. 1 HSG LSA.

³³ § 34 Abs. 7 BerlHG; § 32 HessHG; § 58 Abs. 7 S. 1 ThürHG.

³⁴ Siehe § 36 Abs. 7 S. 1 BW LHG; Art. 101 S. 1 BayHIG.

³⁵ Art. 84 Abs. 3 Nr. 9 BayHIG.

³⁶ Suerbaum, in: Mann/Sennekamp/Uetrichtz, VwVfG, 2. Aufl. 2019, § 48 VwVfG Rn. 252.

gesetzlichen Regelungen anwendbar, könnten so die speziellen Entzugstatbestände ausgehebelt werden, die den Entzug an qualifizierte Voraussetzungen binden.³⁷ Dies spricht dafür, dass die allgemeinen Vorschriften im Landesrecht zur Rücknahme von Verwaltungsakten durch die spezielleren Regelungen im Landeshochschulrecht verdrängt werden.³⁸

2. Promotionsordnungen

An dieser Stelle kann kein umfassender und fakultätenübergreifender Überblick über die Regelungen für den Titelentzug in den Promotionsordnungen gegeben werden. Vielmehr wird sich folgende Auswertung von vornherein auf Promotionsordnungen juristischer Fakultäten beschränken und je Bundesland jeweils auch nur eine Promotionsordnung berücksichtigen. Ausgewählt wurden die Promotionsordnungen der juristischen Fakultäten in Tübingen, München, Berlin (FU), Potsdam, Bremen, Hamburg (Landesuniversität), Frankfurt am Main, Greifswald, Hannover, Düsseldorf, Mainz, Saarbrücken, Leipzig, Halle, Kiel und Jena.³⁹ Aus Gründen der Einfachheit wird auf die exakte Bezeichnung der Ordnungen verzichtet und abkürzend allein die jeweilige Universitätsstadt benannt.

Auffällig ist, dass sich die unterschiedlichen Rege-
lungskonzeptionen in den Landeshochschulgesetzen

nur sehr bedingt in den Promotionsordnungen widerspiegeln. Grund- bzw. Zentraltatbestand der Aberkennung wegen anfänglicher Mängel ist durchgehend die Täuschung. Dies gilt auch für Tübingen⁴⁰ und München⁴¹. An die Stelle der Täuschung treten in Düsseldorf⁴² „ein nicht nur geringfügiges wissenschaftliches Fehlverhalten“ und in Kiel⁴³ der Erwerb durch „grobe Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis“. Diese Auslegung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe im Lichte des Kodex der DFG-Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis⁴⁴ führt dann aber über das dort genannte „Plagiat“ im Ergebnis doch wieder auf die Täuschung zurück.

Wenn der Täuschungstatbestand erfüllt ist, verfügen die Fakultäten im Regelfall über ein nicht näher konkretisiertes Entziehungsermessen.⁴⁴ Den zwingenden Entzug sehen allein Potsdam⁴⁵, Kiel⁴⁶ sowie Jena⁴⁷ vor, der dann an qualifizierte Voraussetzungen gebunden ist. In Einklang mit den landesgesetzlichen Vorgaben ist der Entzug in Berlin (FU)⁴⁸ und Frankfurt⁴⁹ bei Täuschung als Sollbestimmung ausgestaltet. Selten differenzieren die Promotionsordnungen bei der Ermessenausübung danach, in welchen Teilen der Arbeit getäuscht wurde. Dies ist lediglich in Düsseldorf⁵⁰ und in Hamburg⁵¹ vorgesehen. Insoweit kommt in Düsseldorf als Alternative zum Entzug eine Rüge insbesondere in Betracht, wenn

³⁷ OVG-NRW, Urt. v. 10.12.2015, 19 A 2820/11, juris Rn. 47.

³⁸ S. auch OVG-NRW, Urt. v. 10.12.2015, 19 A 254/13, BeckRS 2016, 40861 Rn. 52 sowie *Hebeler* (Fußn. 23) (400), allerdings mit problematischem Rückgriff auf § 1 Abs. 1 LVwVfG; differenzierend *Löwer*, *Aus der Welt der Plagiate*, RW 2012, 116 (133), der von einem Vorrang der Rücknahmevorschriften ausgeht, sofern im Landeshochschulrecht nicht zumindest eine Ermächtigung an den Satzungsgesetzgeber enthalten ist, Rechtsfolgen für die Verstöße gegen Prüfungsnormen in der Prüfungsordnung zu regeln.

³⁹ Im Einzelnen wurden ausgewählt: für Baden-Württemberg die Promotionsordnung der Eberhard-Karls-Universität Tübingen (amtl. Bek. der zentralen Verwaltung, Jahrgang 41 – Nr. 12 – 30.07.2015), für Bayern die Promotionsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München (Bekanntmachung durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München am 03.11.2017), für Berlin die Promotionsordnung der Freien Universität Berlin (Amtsblatt der Freien Universität Berlin 13/2017, 251, 24. Mai 2017), für Brandenburg die Promotionsordnung der Universität Potsdam (amtl. Bek., 1998, Nr. 1, I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften), für Bremen die Promotionsordnung der Universität Bremen (bekanntgemacht am 13.11.2017), für Hamburg die Promotionsordnung der Universität Hamburg (amtl. Anz. Nr. 100 vom 21.12.2010, S. 2634), für Hessen die Promotionsordnung der Goethe-Universität Frankfurt am Main (UniReport Satzungen und Ordnungen vom 23.07.2015), für Mecklenburg-Vorpommern die Promotionsordnung der Universität Greifswald (Hochschulöffentlich bekanntgemacht am 25.08.2021), für Niedersachsen die Promotionsordnung der Leibniz Universität Hannover (Verkündungsblatt 20/2017 der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 07.09.2017), für Nordrhein-Westfalen die Promotionsordnung der

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (amtl. Bek. Nr. 35/2022 vom 30.06.2022), für Rheinland-Pfalz die Promotionsordnung der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz (bekanntgemacht am 28.03.2023), für das Saarland die Promotionsordnung der Universität des Saarlandes (Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes, Nr. 26, ausgegeben zu Saarbrücken, 06.07.2020), für Sachsen die Promotionsordnung der Universität Leipzig (amtl. Bek. Nr. 32/2020, 11.09.2021), für Sachsen-Anhalt die Promotionsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, 22. Jahrgang, Nr. 1 vom 30.01.2012, S. 3), für Schleswig-Holstein die Promotionsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (bekanntgemacht am 27. März 2017), für Thüringen die Promotionsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2019 S. 2, 16.10.2018).

⁴⁰ § 22 Abs. 1 der PromO Tübingen.

⁴¹ § 23 Abs. 1 der PromO München.

⁴² § 13 Abs. 1 der PromO Düsseldorf.

⁴³ § 40 Abs. 2 der PromO Kiel.

⁴⁴ DFG-Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Kodex, Stand April 2022, S. 25, (<https://is.gd/PEqmdL>, zuletzt abgerufen am 20.07.2023).

⁴⁵ § 25 Abs. 1 PromO Potsdam.

⁴⁶ § 40 Abs. 2 PromO Kiel.

⁴⁷ § 20 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz PromO Jena.

⁴⁸ § 32 PromO FU Berlin i.V.m. § 34 Abs. 7 BerlHG.

⁴⁹ § 19 Abs. 2 lit. a) PromO Frankfurt.

⁵⁰ § 13 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 PromO Düsseldorf.

⁵¹ § 18 Abs. 2 Satz 2 PromO Hamburg.

„Falschangaben in einem untergeordneten Teil der Arbeit nicht deren Hauptaussagen betreffen und wenn die wissenschaftliche Leistung insgesamt durch diese Mängel ausnahmsweise nicht gänzlich entwertet wird und deshalb der Entzug des Doktorgrades unverhältnismäßig wäre.“⁵² Ähnlich bestimmt Hamburg, dass die Aberkennung insbesondere dann zu erfolgen hat, „wenn die Täuschung Leistungen in solchen Teilen der Promotion betrifft, die für die Bewertung der Dissertation oder Disputation oder die Gesamtnote einen wichtigen Stellenwert hat“.⁵³

Als Rechtsfolge sehen die Promotionsordnungen mit einer Ausnahme allein den Entzug vor und widersetzen sich damit dem Trend anderer Fachbereiche, alternative Reaktionsmöglichkeiten vorzusehen.⁵⁴ In Düsseldorf kann hingegen in nicht schwerwiegenden Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens statt der Entziehung des Doktorgrades auch eine Rüge erteilt werden.

Im Verhältnis der Promotionsordnungen zu den landesgesetzlichen Vorgaben stellt sich eine vergleichbare Frage, wie sie schon oben zum Verhältnis spezieller landesgesetzlicher Regelungen zu den allgemeinen Vorschriften zur Rücknahme von Verwaltungsakten diskutiert worden ist. Vielfach sind die Entzugstatbestände in den Promotionsordnungen enger als im Landesrecht gefasst. Vordergründig könnte ein entsprechendes Konkurrenzverhältnis im Einklang mit allgemeinen Grundsätzen der Rechtsquellenlehre durch den Vorrang der höherrangigen Norm aufzulösen sein. Damit wäre ein Entzug unter Rückgriff auf die einschlägigen Bestimmungen des Landeshochschulrechts auch dann möglich, wenn ein Entzug auf Ebene der Promotionsordnungen an dort vorgesehenen qualifizierten Tatbeständen scheitern würde.⁵⁵

Mit Rücksicht auf die Wissenschaftsfreiheit und Autonomie der Hochschulen ist aber eine andere Auflösung des (scheinbaren) Konkurrenzverhältnisses vorzugswürdig. Soweit der Entzug auf Ebene des Landesrechts in das Ermessen der zuständigen Gremien gestellt wird, sind entsprechende Vorschriften als Ermessensdirektiven zu interpretieren.⁵⁶ Dies ist so lange unkritisch, wie die Selbstprogrammierung der Ermessensausübung nicht

die Grenzen sprengt, die sich aus den § 40 VwVfG entsprechenden Vorschriften des Landesrechts ergeben.

3. Zwischenbetrachtung

Bei isolierter Betrachtung der landesgesetzlichen Vorgaben ergibt sich regelungstechnisch zunächst ein relativ buntes Bild. In der Zusammenschau mit den Promotionsordnungen der Fakultäten wird die Aberkennung eines Titels wegen anfänglicher Mängel im Ergebnis aber doch weiterhin ganz überwiegend von einer Täuschung abhängig gemacht, was dem Tatbestand der früher bundeseinheitlich geltenden Regelung des § 4 GFaG entspricht. Die Bereitschaft, sich auf ein differenziertes Rechtsfolgenregime einzulassen,⁵⁷ ist in den juristischen Fakultäten offensichtlich noch unterentwickelt. Die einzige Ausnahme der hier betrachteten Promotionsordnungen stellt bislang die Universität Düsseldorf dar.

IV. Neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung

Wie in der Einleitung schon angedeutet wurde, sollen im Folgenden jüngere Entwicklungen in der Rechtsprechung näher beleuchtet werden, denen das Potential zukommt, die tradierten Grundsätze für die Aberkennung in Frage zu stellen. Hier ist einmal auf die Mathiopoulos-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts sowie einen Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts einzugehen, die aber zunächst in ihren jeweiligen Kontext einzuordnen sind.

1. Täuschung und „geltungserhaltende Reduktion“

Häufig wird in Plagiatsverfahren vorgetragen, die nicht-plagiierten Stellen der beanstandeten Arbeit würden ausreichen, um den in der Promotion zu erbringenden Nachweis der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit zu erbringen.

Dass dieser Einwand den Tatbestand der Täuschung nicht infrage zu stellen vermag, entsprach lange Zeit der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte. Maßstabbildend war hierfür die Rechtsprechung des VGH BW,⁵⁸ die häufig zitiert worden ist⁵⁹ und die bereits auf eine 1980 getroffene Entscheidung zurückgeht.⁶⁰ Für

⁵² § 13 Abs. 1 Satz 4 PromO Düsseldorf.

⁵³ § 18 Abs. 2 Satz 2 PromO Hamburg.

⁵⁴ So etwa in der Promotionsordnung, die dem Fall Mathiopoulos (BVerwG, Urt. v. 21.06.2017, 6 C 3.16, BVerwGE 159, 148 Rn. 42) zugrundelag und die nachträgliche Änderung der Bewertung erlaubt hätte.

⁵⁵ So wohl BayVGH, Urt. v. 04.04.2006, 7 BV 05.388, BayVBl. 2007, 281.

⁵⁶ Vgl. auch Löwer (Fußn. 38) (133).

⁵⁷ Dies rechtspolitisch befürwortend etwa auch Gärditz, Die Feststell-

ung von Wissenschaftsplagiaten im Verwaltungsverfahren, WissR 2013, 3 (34).

⁵⁸ VGH BW, B. v. 13.10.2008, 9 S 494/08, NVwZ-RR 2009, 285.

⁵⁹ Vgl. etwa VG Hamburg, Urt. v. 06.07.2018, 2 K 2158/14; Fortführung Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, B. v. 09.02.2015, 9 S 327/14; Vgl. VG Darmstadt, Urt. v. 14.04.2011, 3 K 899/10.DA.

⁶⁰ VGH BW, Urt. v. 19.4.2000, 9 S 2435/99, BeckRS 2000, 21248, Rn. 24 ff.; VGH BW, Urt. v. 18.11.1980, IX 1302/78, ES-VGH 31, 54 (57).

das Vorliegen eines Irrtums über die Eigenleistung des Doktoranden muss danach von der Identität der konkreten Arbeit ausgegangen werden, was eine hypothetische Beurteilung einer in dieser Form und mit diesem Inhalt nicht vorgelegten Arbeit verbieten muss.⁶¹ Damit wurde in die gleitende Skala zwischen einer einzelnen, ganz unbedeutenden Plagiatsstelle und dem Vollplagiat ein harter Schnitt gezogen. Jenseits eines bloßen Bagatellvorbehaltes liegt immer eine beachtliche Täuschung vor. Welchen wissenschaftlichen (Rest-)Wert die übrigen Teile der Arbeit hatten, war ausnahmslos irrelevant.

Umstritten ist, ob an diesen Grundsätzen nach der 2017 ergangenen Entscheidung des 6. Senats des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtssache „Mathiopoulos“ festzuhalten ist.⁶² Die einschlägige Passage in dem Urteil wandelt zunächst auf vertrauten Pfaden. Danach ist die Verleihung durch Entziehung des Doktorgrades rückgängig zu machen, wenn sich nach der Verleihung eine Täuschung über die grundlegende Pflicht herausstellt, mit der Arbeit die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten nachgewiesen zu haben.⁶³ Ob die Dissertation noch als Eigenleistung des Promovenden gelten könne, soll sich dann aber einer allgemeingültigen Bewertung entziehen. Für die Würdigung des jeweiligen Sachverhaltes seien die Anzahl der Plagiatsstellen, ihr quantitativer Anteil an der Dissertation sowie ihr qualitatives Gewicht, d.h. ihre Bedeutung für die wissenschaftliche Aussagekraft, zu berücksichtigen.⁶⁴ An der notwendigen Eigenleistung fehle es, wenn die Plagiatsstellen die Arbeit quantitativ, qualitativ oder in einer Gesamtschau beider Möglichkeiten prägen würden. Von einer quantitativen Prägung will der 6. Senat ausgehen, wenn „die Anzahl der Plagiatsstellen und deren Anteil an der Arbeit angesichts des Gesamtumfangs überhandnehmen“. „[W]enn die restliche Dissertation den inhaltlichen Anforderungen an eine beachtliche wissenschaftliche Leistung nicht genügt“, ist die Arbeit qualitativ durch plagierte Teile geprägt.⁶⁵

Diese Ausführungen sind in der Literatur sehr unterschiedlich gedeutet worden. So ist in einem vielbeachteten Beitrag die Auffassung vertreten worden, nunmehr seien Inhalt, Erkenntnisgewinn oder Originalität mit

den unkorrekten oder falschen Quellenangaben in Beziehung zu setzen. Nur wenn die Plagiate in der „berühmten Gesamtschau“ die Arbeit quantitativ und qualitativ prägen, so dass die Eigenleistung in den Hintergrund trete, könne man einen Titel aberkennen.⁶⁶ Dieser Interpretation der Entscheidungsgründe ist nachdrücklich zu widersprechen. Sie mag rechtspolitisch vertretbar sein. Mit den Anforderungen an eine Täuschung, wie sie der 6. Senat in der Entscheidung „Mathiopoulos“ formuliert hat, hat dies aber nichts zu tun. Der 6. Senat verlangt keine „Gesamtschau“. Vielmehr sind drei, im Ergebnis voneinander unabhängige Fallgestaltungen zu unterscheiden, die jeweils für sich betrachtet den Täuschungsvorwurf begründen können. Die Täuschung liegt vor, wenn in quantitativer Hinsicht von einer fehlenden Eigenleistung auszugehen ist, kann sich aber auch aus dem qualitativen Gewicht der Plagiatsstellen ergeben. Begründet weder eine isolierte quantitative noch eine isolierte qualitative Betrachtung den Täuschungsvorwurf, kann es auch noch in einer Gesamtschau an der notwendigen Eigenleistung fehlen.

Umgekehrt vermag es aber wohl auch nicht zu überzeugen, die Entscheidung des 6. Senats als eine bloße Fortschreibung der früheren Bagatellrechtsprechung zu deuten.⁶⁷ Dies ist kaum mit einer Passage in den Urteilsgründen zu vereinbaren, wonach es in der Verantwortung der Hochschulen bzw. ihrer Fakultäten liegt, ob eine Dissertation „trotz zahlreicher Plagiatsstellen noch als wissenschaftliche Eigenleistung“ gelten kann.⁶⁸ Damit müssen auch jenseits von Bagatellen Fälle denkbar sein, in denen Plagiate noch nicht überhandnehmen. Eine derartige Interpretation würde zudem der dritten Variante einer fehlenden Eigenleistung, nämlich der Gesamtschau der quantitativen wie qualitativen Elemente, die Berechtigung entziehen. Wenn sich die Anzahl der Plagiate noch unterhalb einer Bagatellgrenze bewegt, ist schwer einzusehen, wie trotz einer nicht qualitativen Prägung der Arbeit durch Plagiate noch von einer nicht ausreichenden Eigenleistung auszugehen ist. Richtigerweise muss das quantitative Moment damit eine eigenständige Grenze jenseits bloßer Bagatellen markieren.⁶⁹

⁶¹ Vgl. etwa VG Düsseldorf, Urt. v. 20.03.2014, 15 K 2271/13, ZUM 2014, 602 (615); aus der Literatur etwa Linke, Verwaltungsrechtliche Aspekte der Entziehung akademischer Grade, WissR, 146(157 f.); Suerbaum, in: Mann/Sennekamp/Uetrichtz, VwVfG, 2. Aufl. 2019, § 48 VwVfG Rn. 254; Löwer (Fußn. 38) (138).

⁶² BVerwG, Urt. v. 21.06.2017, 6 C 3.16, BVerwGE 159, 148 Rn. 44.

⁶³ BVerwG, Urt. v. 21.06.2017, 6 C 3.16, BVerwGE 159, 148 Rn. 44.

⁶⁴ BVerwG, Urt. v. 21.06.2017, 6 C 3.16, BVerwGE 159, 148 Rn. 44.

⁶⁵ BVerwG, Urt. v. 21.06.2017, 6 C 3.16, BVerwGE 159, 148 Rn. 44.

⁶⁶ Fisahn, Wahrheit und Fußnote - Wissenschaftliche Ehrlichkeit

und der Plagiatspranger, NJW 2020, 743 (746).

⁶⁷ So aber Gärditz, Gutachterliche Stellungnahme betreffend die Überprüfung einer Dissertation durch die Freie Universität Berlin (Fall Dr. Franziska Giffey), 27.10.2020, S. 13; Gärditz (Fußn. 13) (177).

⁶⁸ BVerwG, Urt. v. 21.06.2017, 6 C 3.16, BVerwGE 159, 148 Rn. 39.

⁶⁹ So im Ergebnis wohl auch Solte, Gutachten zu einer Reihe von Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Entzug eines Dokortitels aufgrund der Aufdeckung von Plagiaten Abgeordnetenhaus von Berlin - Wissenschaftlicher Parlamentsdienst -, 31.7.2020, S. 6.

Zumindest unglücklich ist, dass die Konkretisierungen der beiden Elemente in der Entscheidung nur wenig hilfreich sind und eher mehr Fragen aufwerfen als dort beantwortet werden. Wenn „die Anzahl der Plagiatsstellen und deren Anteil an der Arbeit angesichts des Gesamtumfangs überhandnehmen“ dürfen, kann es für die quantitative Prägung nicht auf eine absolute Zahl der beanstandeten Stellen ankommen. Vielmehr müssen diese in Relation zu den übrigen Teilen gesetzt werden. Eine im Sinne der Rechtssicherheit begrüßenswerte Quantifizierung ist der 6. Senat allerdings schuldig geblieben. Kaum vertretbar dürfte es sein, von einem Überhandnehmen erst auszugehen, wenn die Arbeit zum überwiegenden Teil aus Plagiaten besteht. Wenn „Überhandnehmen“ in „übermächtiger Weise an Zahl, Stärke zunehmen; stark anwachsen, sich stark vermehren“ bedeutet,⁷⁰ erscheint bereits ein Anteil von 5 % plagiatsbehafteter Seiten als diskussionswürdig, um diesen Tatbestand zu erfüllen.

Von einer qualitativen Prägung soll hingegen auszugehen sein, „wenn die restliche Dissertation den inhaltlichen Anforderungen an eine beachtliche wissenschaftliche Leistung nicht genügt“.⁷¹ Hierunter dürften vor allem Strukturplagiate fallen, weil von einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung auch dann nicht mehr ausgegangen werden kann, wenn Fremdtex te zwar nicht wortwörtlich abgeschrieben, sondern lediglich paraphrasiert werden.

Fast sechs Jahre nach der „Mathiopoulos“-Entscheidung ist das Urteil des 6. Senats mittlerweile in einer Vielzahl von Entscheidungen rezipiert worden.⁷² Auffällig ist, dass es sich dabei um ziemlich eindeutige Fälle handelt, bei denen im großem Stil plagiiert worden ist.⁷³ Über die Gründe hierfür kann nur spekuliert werden. Eine Erklärung könnte sein, dass die Fakultäten prozesuale Risiken minimieren wollen und sich in weniger eindeutigen Fällen eher gegen einen Entzug aussprechen. Damit droht eine schleichende Erosion bestehender Standards, weil jeder Fall, der nicht sanktioniert wird, aus Gründen der Gleichbehandlung eine Untergrenze einzieht, die in zukünftigen Fällen überschritten werden muss.

Schon aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint es daher wünschenswert, das quantitative Moment auch tatsächlich zu quantifizieren. Mit Rücksicht auf die Wissenschaftsfreiheit spricht viel dafür, dass diese Aufgabe nicht durch die Rechtsprechung, sondern in den Fakultäten geschultert werden sollte. Das Steuerrecht bietet reichlich Anschauungsmaterial dafür, dass derartige Quantifizierungen immer angreifbar, aber letztlich der einzige Weg sind, Abgrenzungsfragen intersubjektiv vorzustrukturieren.⁷⁴ Die Schwelle für ein „quantitatives“ Plagiat sollte dabei aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht zu niedrig angesetzt werden. Hierfür besteht auch keine Notwendigkeit, weil ein Plagiat auch noch unter dem qualitativen Aspekt bejaht werden kann. Wo die Grenzen im Einzelnen zu setzen ist, wird von Fach zu Fach variieren. Im Bereich der Rechtswissenschaft könnte eine 10 %-Grenze der Seiten, die substantielle Plagiate enthalten, für die gebotene Rechtssicherheit sorgen.

2. Sanktionierung und Grenzen der Satzungsautonomie

Wie im Abschnitt zur grundrechtlichen Einordnung ausgeführt wurde, verfügen die Universitäten nur über eine eingeschränkte Rechtssetzungsbefugnis.⁷⁵ Gegenstand und Zweck der Satzungsautonomie hat der Gesetzgeber zu umreißen. Inwieweit es darüber hinaus noch inhaltlicher Vorgaben oder doch jedenfalls einer Rahmenvorgabe bedarf, soll dann von der Intensität des Grundrechtseingriffs abhängig sein.⁷⁶ Die bisherige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu dem Themenkreis war durch eine starke Betonung der (Satzungs-)Autonomie der Hochschulen geprägt. Dies lässt sich anhand zweier bereits 2006 und 2012 getroffener Entscheidungen zur Plagiatsproblematik verdeutlichen.

In der im Jahr 2006 getroffenen Entscheidung⁷⁷ konnte sich eine bayerische Universität allein auf die einschlägige Bestimmung im Landeshochschulrecht stützen, die für den Titelentzug auf die § 48 VwVfG entsprechende Regelung im Landesverwaltungsverfahrensgesetz verwies. Auch in der damals geltenden Promotionsordnung wurde diese Vorgabe nicht näher konkretisiert. Deren Regelungsgehalt erschöpfte sich in einem Verweis

⁷⁰ Vgl. <https://www.duden.de/rechtschreibung/ueberhandnehmen> (zuletzt abgerufen am 24.7.2023).

⁷¹ BVerwG, Urt. v. 21.06.2017, 6 C 3.16, BVerwGE 159, 148 Rn. 44.

⁷² Stand Juli 2023 enthält die Datenbank von Beck 25 Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, in denen auf die Entscheidung des 6. Senats Bezug genommen wird.

⁷³ Vgl. exemplarisch VG Ansbach, Urt. v. 20.01.2022, AN 2 K 20.2658, BeckRS 2022, 12633.

⁷⁴ Vgl. etwa zu den rechtsmethodischen Problemen, die sich bei

dem Versuch stellen, im Einkommensteuerrecht zwischen privater Vermögensverwaltung und gewerblichem Grundstückshandeln abzugrenzen *Schenke*, Die Rechtsfindung im Steuerrecht, 2008, S. 131 ff.

⁷⁵ BVerwG, Urt. v. 21.06.2017, 6 C 3.16, BVerwGE 159, 148. Rn. 28.

⁷⁶ BVerwG, Urt. v. 21.06.2017, 6 C 3.16, BVerwGE 159, 148. Rn. 28.

⁷⁷ BVerfG, B. v. 20.10.2006, 6 B 67/06, Buchholz 316 § 48 VwVfG Nr. 116; vorgehend BayVGH, Urt. v. 04.04.2006, 7 BV 05.388, BayVBl. 2007, 281.

auf das GFaG, das in Bayern zum damaligen Zeitpunkt aber bereits außer Kraft getreten war.⁷⁸ Ähnlich wie bereits die Vorinstanz erachtete das Bundesverwaltungsgericht den Verweis im Hochschulrecht auf Art. 48 BayVwVfG als ausreichende Rechtsgrundlage. Bei verfassungskonformer Auslegung böte Art. 48 BayVwVfG hinreichend Raum für das rechtsstaatlich gebotene Abwägungsprogramm zwischen Vertrauensschutz und Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.

Umfangreiche und aufschlussreiche Ausführungen zur Reichweite der Satzungsautonomie enthält ein weiteres im Juni 2017 gefälltes Urteil des 6. Senats.⁷⁹ Der Entzug des Doktorgrades des Klägers gründete auf strafrechtlich relevantem Fehlverhalten nach der Promotion. Verurteilt worden war der Beschwerdeführer, weil ein von ihm geleitetes „Institut für Wissenschaftsberatung“ gegen Honorar Promotionswillige an Hochschullehrer vermittelt hatte. Die Verurteilung wegen Bestechung nahm die beklagte Hochschule zum Anlass, ihm selbst den Doktorgrad zu entziehen. Rechtsgrundlage war eine Bestimmung in der Promotionsordnung, wonach der Doktorgrad entzogen werden konnte, wenn der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden war, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad eingesetzt wurde. Das nordrheinwestfälische Hochschulrecht beschränkte sich hingegen auf die Satzungsermächtigung, das Nähere des Promotionsstudiums durch eine Prüfungsordnung (Promotionsordnung) zu regeln.

Das Bundesverwaltungsgericht sah im Landeshochschulrecht eine ausreichende gesetzliche Rechtsgrundlage und widersprach damit der Rechtsauffassung des Klägers, der eine Verletzung des Gesetzesvorbehalts gerügt hatte. Der Landesgesetzgeber sei zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, abschließend vorzugeben, welches wissenschaftliche Fehlverhalten den hochschulintern zuständigen Fakultäten Anlass zur Entziehung des Doktorgrades geben könne. Möglich sei es, stattdessen einen gesetzlichen Rahmen vorzugeben oder den Fakultäten stattdessen auch nur einen Regelungsauftrag zu erteilen. Die Verpflichtung der Fakultäten, schwerwiegende Verletzungen grundlegender Gebote der wissenschaftlichen Redlichkeit zu sanktionieren, folge bereits aus ihrer grundgesetzlichen Verantwortlichkeit für eine redliche Wissenschaft. Weiterhin seien sie bereits aufgrund ihrer Grundrechtsbindung verpflichtet, durch Gestaltung und

Anwendung des Satzungsrechts sicherzustellen, dass die grundrechtsrelevanten Nachteile einer Entziehung mit ihrem fallbezogenen Gewicht berücksichtigt würden.⁸⁰

Gegen das letztinstanzliche Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist Verfassungsbeschwerde eingelegt worden.⁸¹ Diese wurde durch einen Nichtannahmebeschluss zurückgewiesen, weil es der Beschwerdeführer entgegen §§ 23 Abs. 1 S. 2, 92 BVerfGG versäumt hatte, seine Beschwerde hinreichend zu substantiieren. Umso mehr lassen die als obiter dictum formulierten Ausführungen aufhorchen. Der parlamentarische Gesetzgeber sei auch im Hochschulbereich verpflichtet, die für die Grundrechtsverwirklichung maßgeblichen Regelungen selbst zu treffen und nicht anderen zu überlassen. Auch in Ansehung des vom Bundesverwaltungsgericht im Ansatz zutreffend betonten Rechts auf akademische Selbstverwaltung aus Art. 5 Abs. 3 HS. 1 GG erscheine es insoweit als zweifelhaft, ob die Entziehung des Doktorgrades wegen eines Fehlverhaltens nach seiner Verleihung auf Grundlage einer Satzung verfassungsrechtlichen Anforderungen genüge. Aus dem Hochschulrecht des Landes ergebe sich lediglich, dass in der Promotionsordnung die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften zu regeln sei. Das Verhalten nach der Prüfung gehöre nicht dazu.⁸²

Auch wenn die Entscheidung unmittelbar allein die Entziehung eines Doktorgrades wegen nachträglichen Fehlverhaltens betrifft, wirft sie auch ein Schlaglicht auf die hier in Rede stehende Thematik. Sie unterstreicht, dass die Universitäten im Regelungsverbund mit Landesgesetzgebung nur über eine abgeleitete Satzungsautonomie verfügen. Was die Fakultäten in ihren Promotionsordnungen regeln, muss dort, wo es grundrechtsrelevant ist, parlamentsgesetzlich vorgezeichnet sein. Für die Sanktionierung von Plagiaten stehen damit die Bundesländer, die dem zweiten und dritten Regelungsmodell folgen, auf der sicheren Seite, weil die Sanktionierung entweder bereits im Landeshochschulrecht verankert ist oder dieses doch zumindest eine konkretisierende Spezialermächtigung enthält, die über die Generalermächtigung zum Satzungserlass hinausgeht. Letztlich dürfte aber auch das erste Regelungsmodell, bei dem sich der Landesgesetzgeber auf eine Generalermächtigung beschränkt, keinen durchgreifenden Einwänden ausgesetzt sein. Die Ermächtigung zum Erlass einer Prüfungsordnung kann nur so verstanden werden, dass damit auch die Befugnis zum Erlass von Regelungen zur Sicherung

⁷⁸ Vgl. hierzu BayVGH, Urt. v. 04.04.2006, 7 BV 05:388, BayVBl. 2007, 281.

⁷⁹ BVerwG, Urt. v. 21.06.2017, 6 C 4/16, BVerwGE 159, 171.

⁸⁰ BVerwG, Urt. v. 21.06.2017, 6 C 4/16, BVerwGE 159, 171 Rn. 26.

⁸¹ BVerfG, Nichtannahmebeschluss v. 25.05.2020, 1 BvR 2103/17, WissR 2020, 385.

⁸² BVerfG, Nichtannahmebeschluss v. 25.05.2020, 1 BvR 2103/17, WissR 2020, 385 Rn. 10.

der Integrität der Promotionsprüfung eingeschlossen ist. Dazu gehören nicht nur die Regeln zum ordnungsgemäßen Ablauf, sondern auch die Reaktion auf prüfungsbezogene Verstöße. Dies muss umso mehr gelten, als der Umgang mit Wissenschaftsplagiaten kein unbeschriebenes Blatt ist, sondern festen Regeln folgt, die auch in der Rechtsprechung grundsätzlich anerkannt sind. Mit der Generalermächtigung zum Erlass einer Promotionsordnung ist den Fakultäten damit kein Blankoscheck ausgestellt, sondern kann sich eine Fakultät allein in dem Rahmen des tradierten Reaktionsrechts bewegen.

Von diesem Rahmen dürften auf Ebene der Landesgesetzgebung auch sogenannte Minusmaßnahmen gedeckt sein. Auf einen Prüfungsverstoß kann eine Fakultät deshalb grundsätzlich auch mit einer Herabsetzung der Note oder einer schlichten Rüge reagieren. Voraussetzung hierfür muss aber sein, dass diese Option in den Promotionsordnungen eröffnet worden ist. In den hier betrachteten juristischen Fakultäten ist dies lediglich in Düsseldorf vorgesehen (§ 13 Abs. 1 S. 2 PromO Düsseldorf).

Der vereinzelt unternommene Versuch, derartige Minusmaßnahmen auch ohne ausdrückliche Ermächtigung zu legitimieren,⁸³ erweist sich hingegen als untauglich. Dies gilt insbesondere für den in diesem Zusammenhang häufig bemühten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dessen freiheitsschützender Gehalt wird geradezu in sein Gegenteil verkehrt, wenn er gegen den Bestimmtheitsgrundsatz ausgespielt wird. Wenn der Tatbestand einer Eingriffsgrundlage nicht erfüllt ist, kann nach dem rechtsstaatlichen Verteilungsprinzip eine andere Sanktion nicht allein deshalb zulässig sein, weil diese milder als die gesetzlich vorgesehene Sanktionierung ist. Vielmehr bedarf es einer klaren Regelung entweder bereits durch den Landesgesetzgeber oder doch jedenfalls in der Promotionsordnung. Dies hat zur Konsequenz, dass eine Sanktionierung wissenschaftlichen Fehlverhaltens jedenfalls dann zwingend ausgeschlossen ist, wenn der Grad des Fehlverhaltens nicht die Schwere erreicht, die auch einen Entzug rechtfertigen würde. Damit sind einer Fakultät etwa in Fällen grober Fahrlässigkeit die Hände gebunden sind, wenn im Gesetz oder in der eigenen Promotionsordnung die Schwelle für ein Einschreiten auf ein vorsätzliches Handeln festgeschrieben ist. Wer das als unbillig ansieht, ist gehalten, die gesetzlichen Grundlagen zu ändern.

Noch nicht beantwortet ist damit die Frage, ob Minusmaßnahmen verhängt werden können, wenn die Schwelle zum Entzug erreicht ist, die Fakultät aber im Rahmen ihrer Ermessensausübung Milde walten lassen will. Wird in solchen Fällen eine Rüge ausgesprochen oder die Benotung herabgesetzt, kann dem der oben formulierte Einwand, durch Aufweichung des Tatbestandes den Vorrang des Gesetzes zu missachten, nicht entgegenhalten werden. Gleichwohl drängen sich andere rechtsstaatliche Bedenken auf. Der Vorbehalt des Gesetzes beruht neben dem grundrechtlichen auch auf einem objektiv-rechtsstaatlichen Fundament. Letzteres zielt darauf, staatliches Handeln berechen- und vorhersehbar zu machen. Dies erfordert, ein Sanktionenregime tatbestandlich zu vertypen, um willkürlichen Entscheidungen vorzubeugen. Dies spricht dafür, die Zulässigkeit von Minusmaßnahmen von einer entsprechenden Regelung in Promotionsordnungen abhängig zu machen.

Wenn sich Fakultäten über entsprechende Bedenken hinwegsetzen wollen, sind weitere Einschränkungen zu beachten. Zulässig können nur solche Sanktionen sein, die sich tatsächlich als Minusmaßnahmen darstellen. Hierunter fällt die Absenkung der Promotionsnote. Nicht zulässig kann es dagegen sein, den Betroffenen zu einem aktiven Tun zu verpflichten, wie ihm beispielsweise aufzugeben, sein Manuskript nach einer Überarbeitung erneut zu veröffentlichen. Ebenso unzulässig müssen von der Fakultät ausgesprochene förmliche Rügen sein. Eine solche Rüge tangiert den sozialen Achtungsanspruch und greift deshalb in den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ein. Auch wenn die Betroffenen kaum schutzwürdig sind, handelt es sich in beiden Fällen nicht mehr um Minusmaßnahmen zum Entzug, sondern um ein Aliud. Fakultäten, die an die Stelle des bisherigen Alles-oder-Nichts-Regimes differenzierte Regelungen treten lassen wollen, sind daher gehalten, diese Möglichkeiten explizit in ihren Promotionsordnungen zu verankern.

V. Fazit und rechtspolitischer Ausblick

Weder das Mathiopoulos-Urteil des Bundesverwaltungsgerichts noch der Nichtannahmebeschluss des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts bieten Anlass, den bestehenden Umgang mit Plagiaten grundsätzlich in Frage zu stellen. Dieser Befund bedeutet aber noch lange

⁸³ *Battis*, Gutachterliche Stellungnahme im Auftrag der Freien Universität Zur Klärung der Rechtsfrage: „Ist es rechtmäßig, auf der Grundlage von § 34 Absätze 7 und 8 Berliner Hochschulgesetz (BerIHG) eine Rüge zu erteilen, auch wenn das BerIHG dies nicht

ausdrücklich regelt und die jeweilige Promotionsordnung zur Entziehung eines Doktorgrades auf die gesetzlichen Bestimmungen bzw. das BerIHG verweist?“, 11.2020.

nicht, dass sich die gegenwärtige Praxis bewährt hat. Sofern Prominente, insbesondere Spitzenpolitiker betroffen sind, finden Plagiatsverfahren unter einem erheblichen medialen Druck statt.⁸⁴ Das Ideal, unparteiisch zu entscheiden und sich nicht von persönlichen Interessen leiten zu lassen, kommt dann einer Herkulesaufgabe gleich. Gleiches gilt aber auch, wenn Plagiatsfälle zügig auffallen und die betroffene Fakultät zum Richter in eigener Sache wird. Die sinnvollste Strategie, diesen Druck zu neutralisieren, besteht in der normativen Vorstrukturierung des Entscheidungsprozesses. Je offener die Entscheidungsmaßstäbe hingegen formuliert sind, umso größer ist auch die Gefahr sachwidriger Einflussnahmen.

Noch schwer abzuschätzen ist zudem, welche Auswirkungen die Entwicklung der KI auf den Wettlauf zwischen Plagiatoren und Plagiatsjägern haben wird. Die Textproduktion mit Hilfe von KI lässt Texte entstehen, bei denen der menschliche Benutzer nur noch als Stichwortgeber fungiert. Auch der Selbstversuch, Teile dieses Beitrages durch die KI so umformulieren zu lassen, dass die Paraphrase nicht mehr als Plagiat zu erkennen ist, lieferte durchaus vielversprechende Ergebnisse. Ein plumpes „Copy and Paste“ dürfte also zukünftig der Vergangenheit angehören, was zusätzliche Anreize setzt, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis außer Acht zu lassen. KI eröffnet aber nicht nur neue Optionen zu plagiieren, sondern auch neue Möglichkeiten, Strukturplagiate offenzulegen.⁸⁵ Damit könnte auf die Fakultäten eine gigantische Welle von Plagiatsverfahren zurollen.

Hierauf sind die Fakultäten gegenwärtig nur schlecht vorbereitet. Daran hat die Aufgabe der früheren Baga-

tellgrenze durch die Rechtsprechung des 6. Senats des Bundesverwaltungsgerichts einen nicht unerheblichen Anteil. Wenn es jetzt eine zweite, noch nicht wirklich quantifizierte Grenze gibt, bei deren Unterschreitung in eine qualitative Betrachtung und zuletzt möglicherweise auch noch in eine Gesamtschau eingetreten werden muss, ist hiermit eine erhebliche Rechtsunsicherheit verbunden. Misslich ist dabei insbesondere, dass jeder Plagiatsfall, der nicht zum Titelentzug geführt hat, einen neuen Benchmark setzt, der bei weiteren Fällen als Referenz dient. Um einer Erosion wissenschaftlicher Standards entgegenzuwirken, sind unterschiedliche Strategien denkbar. Eine Option wäre es, für Altfälle erneut über eine Verjährungsregel nachzudenken.⁸⁶ Vorzugswürdig erscheint es, den Fakultäten klare Entscheidungsmaßstäbe an die Hand zu geben. Nach der grundgesetzlichen Aufgabenverteilung sind hier aber weder die Landesgesetzgeber noch die Rechtsprechung, sondern in erster Linie die Fakultäten selbst aufgerufen, für Rechtssicherheit zu sorgen.

Prof. Dr. Ralf P. Schenke ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Steuerrecht an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Seine Forschungsinteressen liegen neben dem Steuerrecht vor allem im Verwaltungsprozessrecht, im Datenschutzrecht sowie in der juristischen Methodenlehre. Von 2013 bis 2019 war er Vorsitzender der Ständigen Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Universität Würzburg.

⁸⁴ Reiches Anschauungsmaterial hierfür bieten die Plagiatsverfahren Giffey und Schavan (s. oben die Nw. in Fn. 3 und 4).

⁸⁵ Vgl. hierzu etwa Keita, Plagiarism Detection Using Transformers (<https://www.pinecone.io/learn/plagiarism-detection/>), zuletzt

abgerufen am 23.7.2023).

⁸⁶ Löwer, Verjährungsfrist für Plagiatsvergehen?, *Forschung & Lehre* 2012, 550; dagegen etwa Rieble, Plagiatverjährung. Zur Ersitzung des Doktorgrades, *OdW* 2014, 19.

